Rechtsmaterien
Definition nach RSWK 715,1 und 717,1: Rechtsnormen sind Gesetze, Verordnungen, Erlasse u.Ä., die von rechtsetzenden Institutionen erlassen werden. Rechtsetzende Institutionen sind Gebietskörperschaften und deren Organe, internationale Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (z.B. EU) und in bestimmten Fällen auch die Kirchen.
Verfassungen sind Rechtsnormen, die die rechtliche Grundordnung eines Staates bzw. Gliedstaates konstituieren.
W1-6
715-717 718 418 Ergänzt durch PR und Festlegungen der EG SE (Sitzung 13.6.2002, TOP 6e, 11.5.2005 TOP 11e, 22./23.5.2007 TOP 14.1) und Festlegungen der Juristentreffen (s. Protokoli)
22./23.3.2007 TOP 14.1) und Festiegungen der Junstentrenen (s. <u>Protokon</u>)
6.19ff.
wit
Tu
Die nachfolgende Anwendungsbestimmung ersetzt die RSWK §§ 715-717.
ÜR
$\frac{W\ 1}{}$ (1): Als bevorzugte Bezeichnung von Werken wird ihr Titel gewählt. Pro Werk wird nur ein Datensatz gebildet.
Erweiterung, Ausformulierung des ÜR-Textes Als bevorzugte Bezeichnung für Rechtsnormen wird ihr amtlicher deutscher Kurztitel gewählt. Sofern kein amtlicher Kurztitel vorhanden ist, wird als bevorzugte Bezeichnung erstens der gebräuchliche Zitiertitel und zweitens der volle Rechtsnormtitel gewählt (dies entspricht auch der Präferenzreihenfolge von RDA 6.19.2.5.2). Der Titel schließt ggf. Jahreszahlen und geographische Angaben¹ ein, wenn diese Bestandteil des amtlichen Titels sind (vgl. 715,1 RSWK). Schließt der amtliche Volltitel Angaben zur Änderung anderer Gesetze ein, so sind auch diese in voller Länge anzugeben ("Gesetz, mit dem ein Gesetz … erlassen wird und das Gesetz über … geändert werden").
Maßgeblich ist immer die amtliche Titelform des jeweiligen Gesetz- und Verordnungsblattes, EU-Amtsblattes oder ähnliche Nachweise. Gleichnamige Namensformen werden durch Jahreszahlen unterschieden, die gemäß W6 der ÜR im Unterfeld \$f erfasst werden. Einzelne Bücher oder Teile eines Gesetzeswerkes werden ggf. in \$p erfasst.

 $^{^{1}}$ Beschluss EG Januar 2012 nach Anregung vom Juristentreffen 2011 **GND-Anwendungsbestimmungen**

Bevorzugte Bezeichnung fremdsprachiger Rechtsnormen ist der im Deutschen gebräuchlichste Name (Übersetzungstitel)². Ist kein gebräuchlicher deutscher Name zu ermitteln, wird der originalsprachige Name als bevorzugte Bezeichnung gewählt. (vgl. 715,5 RSWK)

Das gleiche gilt für Verträge zwischen Staaten und Gliedstaaten. (vgl. 716 RSWK)

Für Richtlinien und Verordnungen der EU wird der gleiche Maßstab wie für andere fremdsprachige Rechtsnormen angelegt, das heißt, dass die bevorzugte Bezeichnung der im Deutschen gebräuchlichste Name (Kurztitel) ist. Alle anderen Titelfassungen werden als abweichende Namensform erfasst. Schließen die Titel Formulierungen wie "Richtlinie des Rates vom … zur

Rechtsangleichung..." ein, so sind auch diese in voller Länge anzugeben.

Historische Rechtsnormen, das heißt heute nicht mehr gültige Rechtsnormen, werden wie geltende Rechtsnormen behandelt. (vgl. 715,10 RSWK). Gleichnamige Rechtsnormen sowie historische Rechtsnormen, deren Name mit einem Sachschlagwort übereinstimmt und die bisher durch Homonymenzusatz mit der entsprechenden Jahreszahl unterschieden wurden, erhalten diesen Zusatz jetzt im Unterfeld **\$f.**

Für Novellierungen wird nur bei Änderung des Titels ein neuer Datensatz angelegt. Auch eine Jahreszahl kann, sofern sie als Teil des amtlichen Titels anzusehen ist, eine neue bevorzugte Bezeichnung rechtfertigen.

Gesetzesentwürfe, die einen eigenen Titel haben und von einer rechtsetzenden Institution vorgelegt werden, können als bevorzugte Bezeichnung gewählt werden. Sie erhalten im Definitionsfeld den Vermerk "Entwurf".³

Verträge zwischen Staaten und Gliedstaaten (vgl. 716 RSWK).

Zur Indexierung von Vertragstexten und Abhandlungen über Verträge wird die gebräuchlichste deutsche Bezeichnung gemäß der "Liste der Nachschlagewerke" (vgl. § 9,3) als bevorzugte Bezeichnung gewählt. Fehlt eine deutsche Bezeichnung, so wird als bevorzugte Bezeichnung der fremdsprachige Titel gewählt.

Der Urheber bzw. die veranlassende Körperschaft eines Vertrages bzw. die beteiligten Vertragsstaaten werden als Relation erfasst.

Ist kein spezifischer Titel nachweisbar, wird das geographische Schlagwort bzw. der Körperschaftsname mit einem passenden Sachschlagwort in der Schlagwortfolge kombiniert.

Für **Verfassungen** wird weiterhin normiert "Verfassung" mit der Jahreszahl als identifizierendem Merkmal in Unterfeld **\$f** als bevorzugte Bezeichnung gewählt. (Ausnahmen bilden die heute gültigen Verfassungen Deutschlands und Österreichs, deren Titel als bevorzugte Bezeichnung gewählt wird, vgl. 717 RSWK).

Verfassungsentwürfe erhalten weiterhin standardisiert die bevorzugte Bezeichnung "Verfassung" mit den identifizierenden Merkmalen "Entwurf" im Unterfeld **\$g** und

GND-Anwendungsbestimmungen

Stand 20130902 Seite 2

_

² Gebräuchliche deutsche Übersetzung heißt, dass ein solcher Titel in der deutschsprachigen Literatur einschlägig ist. Es werden keine Titel frei übersetzt.

³ Gesetzentwürfe informeller Art, die noch nicht in ein Gesetz gemündet sind, werden nicht angesetzt. Es erfolgt eine sachliche Erschließung mit dem Rechtsgebiet und dem SW Gesetzentwurf.

	der Jahreszahl im Unterfeld \$f .
Abweichende	Text ÜR: -
Namensform /	
Bezeichnung	Erweiterung, Ausformulierung des ÜR-Textes:
	Abweichende Namensformen werden folgendermaßen erfasst:
	- gebräuchliche deutsche Zitiertitel
	- der volle Rechtsnormtitel, wenn die bevorzugte Bezeichnung der amtliche
	Kurztitel ist (vgl. 715,1 RSWK).
	- amtliche Gesetzesabkürzungen bzw. solche, die in Juris nachgewiesen sind
	(vgl. 715,3 RSWK).
	Bei fremdsprachigen Rechtsnormen werden die fremdsprachigen Titel als
	abweichende Namensform erfasst, wenn die bevorzugte Namensform Deutsch ist. (vgl. 715,5 RSWK).
	Ggf. werden zusätzlich die gebräuchliche, nachgewiesene englische Namensform
	bzw. die Namensformen weiterer Amtssprachen als abweichende Bezeichnungen
	erfasst.
	Bei Rechtsnormen der EU wird die Angabe mit der jeweiligen Ausgabenummer
	grundsätzlich als abweichende Namensform in der Art "Richtlinie 2006/126/EG"
	bzw. "Verordnung (EG) Nr.470/2009"erfasst. ⁴
In Beziehung	Herausgebende, veranlassende Körperschaft bzw. Verfasser:
stehende	ÜR:
Datensätze	<u>W 1</u> (2)
	Beteiligte Personen und Körperschaften werden als in Beziehung stehende
	Personen und Körperschaften erfasst. Die Rollen werden gekennzeichnet.
	2a. Werke, bei denen Personen zu berücksichtigen sind:
	Bei Verfasserwerken wird der erste Verfasser als in Beziehung stehende Person erfasst und mit \$4 aut1 gekennzeichnet.
	2b. Werke, bei denen Körperschaften zu berücksichtigen sind:
	Bei Werken mit körperschaftlichem Urheber wird der erste körperschaftliche
	Urheber als in Beziehung stehende Körperschaft erfasst und mit \$4aut1
	gekennzeichnet.
	Die herausgebenden bzw. veranlassenden Gebietskörperschaften, ihre Organe oder die Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften werden in der Rolle der Verfasser erfasst.
	\$4aut1
	Oberbegriff Rechtsgebiet
	Das Rechtsgebiet, dem das Gesetz inhaltlich zuzuordnen ist bzw. das Rechtsgebiet, in dem das Gesetz seinen inhaltlichen Schwerpunkt hat, wird als Überordnungsbeziehung erfasst.
	Ggf. können zwei Rechtsgebiete angegeben werden. Ist eine Zuordnung zu einem Rechtsgebiet nicht möglich, kann ausnahmsweise ein Rechtsbegriff vergeben werden, der den Inhalt des Gesetzes beschreibt, vgl. 715,4 RSWK.

GND-Anwendungsbestimmungen

\$4obin

⁴ Dies entspricht den Nutzererwartungen und der Zitierweise in vielen Gerichtsentscheidungen sowie der Zitierpraxis in der Gesetzessprache (Beispiel: Abschnittsüberschriften in Buch 11 der ZPO); s. im Einzelnen Handbuch der Rechtsförmlichkeit Rdnr. 281 - http://hdr.bmj.de/page b.5.html#an 281 - und EU-Leitfaden Kap. 16 - http://eur-lex.europa.eu/de/techleg/16.htm.

Internationale Verträge und Abkommen erhalten als instantiellen Oberbegriff das Sachschlagwort "Völkerrechtlicher Vertrag".

\$4obin

Oberbegriff Gesamtwerk bei Artikelgesetzen

ÜR:

W5.1: Das Gesamtwerk wird als Überordnungsbeziehung (partitiver Oberbegriff) erfasst.

\$4obpa

Chronologische Beziehungen

Gesetzesnovellierungen (nur bei Änderung des Titels) bzw. Ablösegesetze werden als in Beziehung stehende Werke erfasst. (vgl. 715,9 RSWK)

\$4nach, vorg

Chronologische Verweisungen sind auch bei Umbenennung, Teilung oder Zusammenschluss von Gebietskörperschaften möglich. Diese werden als in Beziehung stehende Werke erfasst. (vgl. 715,9 RSWK)

\$4nach, vorg

Zeitangaben im Feld 548 (ehemaliger Zeitcode)

Das Jahr der Verkündung des Gesetzes bzw. - bei internationalen Übereinkommen und Verträgen - das Jahr des Vertragsschlusses wird im Feld 548 im Unterfeld **\$c** mit dem Code **\$4**datj als Erscheinungsjahr erfasst.

Bei nicht mehr gültigen Rechtsnormen wird die Zeitspanne ihrer Geltung mit dem Code **\$4**datb als Zeit des Bestehens erfasst.

Verwendung

Sowohl für Primärliteratur (Textausgaben) als auch für Sekundärliteratur gilt analog § 715,1 RSWK weiter:

Titel von Rechtsnormen werden zur Indexierung von Textausgaben einzelner Rechtsnormen als auch von Kommentaren und Abhandlungen über diese genutzt. Einzelne Paragraphen von Rechtsnormen werden nicht als Werktitel angesetzt⁵ (vgl. 715,8 RSWK).

Sammlungen von Rechtsnormen werden nicht mit den Werktiteln, sondern mit dem einschlägigen Sachschlagwort bzw. dem Rechtsgebiet und dem Formschlagwort "Quelle" erschlossen. (vgl. 715,6 RSWK)

Beispiele

Deutschsprachige Rechtsnormen

- 130 Naturschutzausführungsgesetz
- 430 Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des

Bundesnaturschutzgesetzes

- 430 NatSchAG M-V\$4abku
- 530 !...!Landesnaturschutzgesetz\$4vorg

548 **\$c**2010**\$4**datj

- 550 !...!Naturschutzrecht\$4obin
- 551 !...!Mecklenburg-Vorpommern\$4aut1

Deutschsprachige Rechtsnormen mit geographischer Angabe im Titel

- 130 Niedersächsisches Versammlungsgesetz
- 430 NVersG\$4abku
- 530 !...!Niedersachsen \$aGesetz zur Neuregelung des Versammlungsrechts\$4obpa

Seite 4

548 **\$c**2010**\$4**datj

GND-Anwendungsbestimmungen

- 550 !...!Versammlungsrecht\$4obin
- 551 !...!Niedersachsen**\$4**aut1

Stand 20130902

_

⁵ Die Rechtsnorminhalte können selbstverständlich als Sachschlagwörter notwendig sein.

Gesetze, bei denen die Jahreszahl Bestandteil des Titels ist

130 Devisengesetz 2004

430 Bundesgesetz über den Kapital- und Zahlungsverkehr mit Auslandsbezug

430 DevG 2004**\$4**abku

530 !...!Devisengesetz**\$4**vorg

548 **\$c**2003**\$4**datj

550 !...!Devisenrecht\$4obin

551 !...!Österreich\$4aut1

Selbständige Teile von Gesetzeswerken

130 Bürgerliches Gesetzbuch \$pAllgemeiner Teil

530 !...!Bürgerliches Gesetzbuch\$4obpa

548 **\$c**1900**\$4**datj

551 !...!Deutschland\$4aut1

Gleichnamige Gesetze, die durch Jahreszahlen unterschieden werden

130 Dorfordnung**\$f**1450

548 **\$c**1450**\$4**datj

551 !...!Kürnach**\$4**aut1

130 Dorfordnung**\$f**1518

548 **\$c**1518**\$4**datj

551 !...!Kürnach**\$4**aut1

Artikelgesetze

130 Niedersächsisches Nichtraucherschutzgesetz

430 Nds.NiRSG\$4abku

530 !...!Niedersachsen**\$a**Niedersächsisches *Gesetz zum Schutz vor Gefahren des*

Passivrauchens\$4obpa

548 **\$c**2007**\$4**datj

550 !...! Gesundheitsrecht \$40bin

551 !...!Niedersachsen\$4aut1

Fremdsprachige Rechtsnormen

130 Handelsgesetzbuch

430 Code de commerce

548 **\$c**1807**\$4**datj

550 !...!*Handelsrecht*\$4obin

551 !...!Frankreich\$4aut1

130 Luật-doanh-nghiệp

548 **\$c**2006**\$4**datj

550 !...!*Unternehmensrecht*\$4obin

551 !...!*Vietnam***\$4**aut1

Rechtsnormen der EU

130 Verordnung über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende

```
Recht
430 Verordnung Rom II
430 Rom-II-Verordnung
548 $c2007$4datj
```

550 !...!Internationales Schuldrecht\$4obin

551 !...!Europäische Union\$4aut1

Internationale Abkommen

130 Internationales Übereinkommen über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden

430 International Convention on civil liability for oil pollution damage

430 Internationales Übereinkommen von 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden

510 !...!Internationale Seeschiffahrtsorganisation\$4auta

548 **\$c**1969**\$4**datj

550 !...!Internationales Umweltrecht\$4obin

550 !...!Seeschifffahrtsrecht\$4obin

130 Treaty 9

430 Numbered treaties \$pTreaty 9

430 Treaty nine

430 James Bay Treaty

548 **\$c**1905**\$4**datj

550 !...!Indianer\$4them

550 !...!Völkerrechtlicher Vertrag\$4obin

551 !...!Kanada**\$4**geoa

Verfassungen und Verfassungsentwürfe

```
130 Verfassung$f1959
548 $c1959$4datj
551 !...!Vietnam$4aut1
```

130 Verfassung\$gEntwurf\$f1998

548 **\$c**1998**\$4**datj 551 !...!*Schweiz***\$4**aut1

Historische Rechtsnormen

130 Codex Hammurapi

430 Kodex Hammurapi

430 Codex Hammurabi

430 Kodex Hammurabi

500 !...!Hammurapi\$IBabylonien, König\$4auta

Novelliertes Gesetz mit Namensänderung

130 Insolvenzordnung

430 Bundesgesetz über das Insolvenzverfahren

430 IO**\$4**abku

530 !...!Österreich**\$a**Konkursordnung**\$4**vorg

548 **\$c**2010**\$4**datj

GND-Anwendungsbestimmungen

550 !...!Insolvenzrecht\$4obin 551 !...!Österreich\$4aut1 Rechtsnorm mit Namensänderung bei der urhebenden Gebietskörperschaft 130 Richtlinie über den Verbraucherkredit 530 !...!Europäische Gemeinschaften\$aRichtlinie über den Verbraucherkredit\$4vorg\$vbis 1.11.1993 548 1986**\$b**2008**\$4**datb 550 !...!Verbraucherkreditrecht\$4obin 551 !...! Europäische Union \$4 aut 1 Gesetz mit abgeschlossener Gültigkeitsdauer 130 Bundesvergabegesetz 2002 430 BVergG\$4abku 430 Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz sowie das Bundesgesetz über die Errichtung einer Bundesbeschaffung Gesellschaft mit beschränkter Haftung geändert und ein Bundesvergabegesetz 2002 erlassen wird 530 !...!Österreich**\$a**Bundesvergabegesetz**\$4**vorg 530 !...!Österreich**\$a**Bundesvergabegesetz 2006**\$4**nach 548 2002**\$b**2006**\$4**datb 550 !...!Vergaberecht\$4obin 551 !...!Österreich\$4aut1 Altdaten Alle 451-Verweisungen in der GND sind falsch und müssen aufgearbeitet werden. (Migrationsstand) Assoziative Verweisungen bei Novellierungen bzw. Ablösegesetzen Gesetzesnovellierungen (nur bei Änderung des Titels) werden als in Beziehung stehende Werke erfasst. (vgl. 715,9 RSWK) und sollen zukünftig mit Code \$4 "nach" oder "vorg". Dies muss nach Einführung der GND manuell nachgearbeitet werden. Match-und---Merge Register Rechtsmaterien, Gesetze, Normen Bearbeiter Karg, Jahns (DNB)